

Fachinformationen Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Das bisherige Bundesprogramm zur Verbesserung der Energieeffizienz wurde zum 1. November 2020 ersetzt durch eine neue Förderrichtlinie mit einem erweiterten Rahmen. Ziel ist nicht mehr nur die Einsparung von Energie, sondern vielmehr die Verminderung des energiebedingten CO₂-Ausstoßes. Dem wird die neue Richtlinie gerecht, indem auch Investitionen förderfähig sind in Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie zur betrieblichen Eigennutzung und zur Abwärmenutzung sowie in mobile Maschinen und Geräte, die regenerative Energien als Antrieb nutzen.

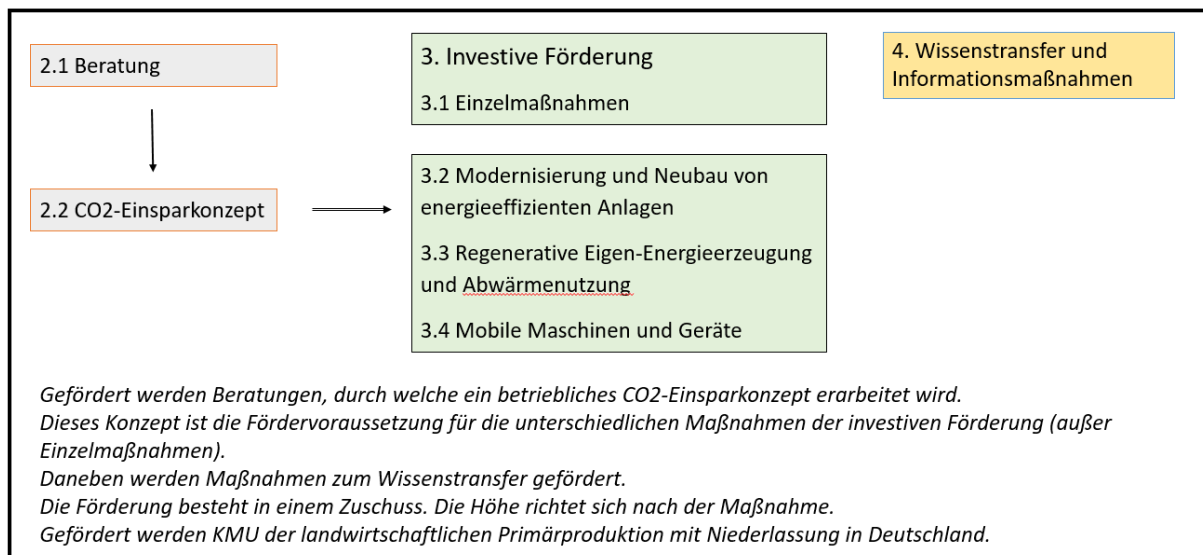


Abbildung: Übersicht über die Fördertatbestände der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Die Förderung der **Beratung** zur Ermittlung des betrieblichen CO₂-Einsparpotentials durch einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung akkreditierten Sachverständi-

gen ist ein Schlüsselement des Programmes. Die mit bis zu 7.000 EUR bezuschusste Beratung deckt Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung sowie den Ersatz von fossilen Energieträgern im betrieblichen Ablauf auf, wodurch neben Energie auch Kosten eingespart werden können. Im Ergebnis wird vom Berater ein betriebliches CO₂-Einsparkonzept erstellt.

Investitionszuschüsse werden für den Einsatz neuer Technik gewährt, die bei gleicher Leistung unmittelbar weniger Energie verbraucht bzw. den Energieverbrauch der vorhandenen Technik reduziert. Gefördert wird nicht nur der Ersatz von elektromotorisch angetriebenen Geräten, sondern auch die Anschaffung von Reifendruckregelanlagen und Milchvorkühlern. Für Einzelmaßnahmen beträgt die Zuwendung bis zu 30 Prozent.

Bezuschusst werden weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung des betriebsindividuellen CO₂-Einsparkonzepts durch die technische Modernisierung oder den Neubau von energieeffizienten Anlagen in der Innenwirtschaft. Dazu gehören unter anderem Prozess- und Verfahrensumstellungen auf energieeffiziente Technologien, energetische Optimierung von technischen Prozessen, hydraulische Optimierung oder die Erneuerung von Druckluftleitungen.

Gefördert werden außerdem Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und zum Bezug regenerativer Energien sowie von Abwärme für den betrieblichen Eigenbedarf. Dazu gehören beispielsweise Photovoltaikanlagen, Anlagen zur Nutzung von Geothermie oder Abwärme einschließlich der erforderlichen Speicheranlagen.

Die Höhe der Zuwendung wird in den neuen Förderbedingungen nach der Fördereffizienz berechnet. Somit erhalten Vorhaben mit hohem CO₂-Einsparpotenzial eine höhere Förderung. Bezuschusst werden bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nähere Informationen zum Förderprogramm einschließlich eines Sachverständigenverzeichnis finden Sie im Internet unter

https://www.ble.de/DE/Themen/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/bundesprogramm-energieeffizienz_node.html

Anregungen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auch in unserem Praxisleitfaden „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“, den Sie unter folgendem Link herunterladen können:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30534>

Für fachliche Informationen wenden Sie sich an:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 74: Tierhaltung

René Pommer, Telefon: (034222) 46-2210